

3. die Anleitung und Kontrolle der unterstellten Berufsschulen und Lehrlingswohnheime in bezug auf Planung, Organisation und Finanzierung der Berufsausbildung;
4. die Koordinierung, insbesondere auf der Grundlage der Beschlüsse der Räte, der Tätigkeit aller Ausbildungsstätten, und die Zusammenarbeit in bezug auf die Verwirklichung der sozialistischen Erziehung der Jugend auf dem Gebiet der außerunterrichtlichen Arbeit, der technischen, sportlichen und künstlerischen Massenarbeit;
5. die Wahrnehmung der staatlichen Aufsicht in bezug auf die Verwirklichung der gesetzlichen Bestimmungen und der allgemeingültigen Grundsätze in den dem Rat des Kreises und den Räten der Gemeinden unterstellten sozialistischen Betrieben und in den Handwerks- und Privatbetrieben;
6. die Organisation der Facharbeiter- und Lehrabschlußprüfungen, die Auswahl und den Einsatz der Direktoren und Lehrkräfte für die den Räten der Kreise unterstellten Schulen.

(2) Es ist zu gewährleisten, daß der Verantwortliche für die Berufsausbildung zu Beratungen der Plankommission hinzugezogen wird, wenn Aufgaben der Volkswirtschaft des Kreises beraten werden, die das Gebiet der Berufsausbildung und Qualifizierung unmittelbar betreffen.

(3) Bei den Räten der Kreise, Abteilung Volksbildung, ist ein Beirat für Berufsausbildung zu bilden;

Ihm gehören Vertreter der Fachorgane (in jedem Fall der Abteilung bzw. Referate Arbeit und Löhne, Landwirtschaft sowie des Kreisbauamtes und des LPG-Beirates), dem Rat des Kreises unterstellten wichtigsten sozialistischen Betriebe und Berufsschulen, Gewerkschaft und der Freien Deutschen Jugend, Kreisgeschäftsstelle der Industrie- und Handelskammer sowie der Handwerkskammer

an.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. September 1958 in Kraft.

Berlin, den 28. August 1958

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Rau F. L a n g e

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Minister für Volksbildung

Preisordnung Nr. 1009/1.

— Anordnung über Aufkaufpreise für Deutsche Schurwolle —

Vom 2. September 1958

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 1009 vom 26. April 1958 — Anordnung über Aufkaufpreise für Deutsche Schurwolle — (Sonderdruck Nr. P 394 des Gesetzblattes; Ber. GBl. I 1958 S. 614) wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Anlage A zur Preisordnung Nr. 1009 wird vor der Feinheit AAA folgende Überschrift gesetzt:

„I; Alle Schafrassen (ausschließlich Milch- und Rhönschafe)“

§ 2

Die Anlage A zur Preisordnung Nr. 1009 wird nach der Feinheit EE durch folgenden Abschnitt II ergänzt:

„II. Milch- und Rhönschafe

Feinheit	Halbschur — in DM je kg reingewaschen —	Dreiviertelschur	Vollschur
c	15,80	36,75	40,95
C—C/D	15,40	35,70	39,55
C/D	15,—	34,65	38,15
C/D—D	14,60	33,60	37,10
D	14,20	32,55	36,05**

§ 3

Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 29. Mai 1958 in Kraft.

Berlin, den 2. September 1958

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

I. V.: Heinrich

Stellvertreter des Staatssekretärs

Anordnung über die Einsparung von Elektroenergie im Bauwesen.

Vom 22. August 1958

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung wird folgendes angeordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Elektrische Einrichtungen, wie Infrarotstrahler, elektrische Raumbeheizung, elektrische Vollherde und sonstige elektrische Geräte mit hohen Anschlußwerten, dürfen in bautechnischen Projekten des allgemeinen Hochbaues nicht mehr vorgesehen werden. Ihr Einbau ist untersagt.

(2) Für die Raumbeleuchtung sind in geeigneten Fällen Leuchtstofflampen zu verwenden.

§ 2

Wohnungsbau

(1) Im Wohnungsbau sind für Küchen grundsätzlich Kohleherde, kombinierte Kohle-Gas-Herde oder Kohlebeistellherde und Gasherde vorzusehen. Ist keine Gasversorgung vorhanden, dürfen kombinierte Elektro-Kohle-Herde und Zwei-Platten-Elektro-Tischherde verwendet werden.

(2) Bei der Projektierung von Küchen und Bädern ist von einer zusätzlichen Elektroinstallation für Heizung und Warmwasserbereitung grundsätzlich Abstand zu nehmen. Für Bäder sind Kohlebadeöfen oder Gas-thermen vorzusehen.

(3) Anschlüsse für Waschmaschinen mit hohem Strombedarf sind ausschließlich in den Waschküchen anzuordnen.

§ 3

Gesellschaftliche Bauten

(1) Bei gesellschaftlichen Bauten gelten, soweit sie Wohnzwecken dienen (Wohnheime, Feierabendheime, Internate usw.), die Bestimmungen des § 2 entsprechend. Ist keine Gasversorgung vorhanden, sind in Tee- und Wärmeküchen Zwei-Platten-Elektro-Tischherde zulässig.